

Der NÖ Landtag hat am 19. MAI 1994 beschlossen:

Anderung des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes

Das NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz, LGBl. 2001, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 2 lit. a wird nach dem Zitat "BGBl. Nr. 22/1974" die Wortfolge "in der Fassung BGBl. Nr. 502/1993" eingefügt.
2. Im § 1 Abs. 2 lit. b wird das Zitat "BGBl. Nr. 310/1987" durch "BGBl. Nr. 16/1994" ersetzt.
3. Im § 11 Abs. 1 erster Satz wird das Wort "vier" durch das Wort "fünf" ersetzt.
4. Im § 11 Abs. 3 wird die Jahreszahl "1974" durch die Jahreszahl "1992" ersetzt.
5. Im § 11 Abs. 4 wird nach der Wendung "die österreichische Staatsbürgerschaft" die Wortfolge "oder die Staatsangehörigkeit eines anderen EWR-Mitgliedstaates" eingefügt.
6. Im § 13 Abs. 2 lit. 1 wird das Zitat "BGBl. Nr. 20/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 104/1985" durch "BGBl. Nr. 20/1949 i.d.F. BGBl. Nr. 91/1993" ersetzt.
7. § 18 Abs. 12 zweiter Satz lautet:

"Die Wahl der Mitglieder der Dienststellenpersonalvertretung und der Zentralpersonalvertretung hat mittels amtlich aufzulegender Stimmzettel zu erfolgen, wobei für die Wahl der Dienststellenpersonalvertretung und der Zentralpersonalvertretung eigene Stimmzettel vorzusehen sind."

8. Im § 18 Abs. 20 wird nach dem ersten Satz folgender Satz angefügt:
"Diese Verordnung hat auch die näheren Bestimmungen über die Herstellung, die Beschaffenheit, die Größe, den Inhalt und die Gestaltung des amtlichen Stimmzettels (Abs. 12) sowie über dessen Gültigkeit bzw. Ungültigkeit zu enthalten."
9. Im § 28 Abs. 3 wird das Zitat "AVG 1950" durch "Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51 in der Fassung BGBl. Nr. 866/1992," ersetzt.
10. Im § 29 wird das Zitat "BGBl. Nr. 605/1987" durch "BGBl. Nr. 91/1993" ersetzt.

Artikel II

Artikel I Z. 3 ist auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Funktionsperiode der Dienststellenpersonalvertretungen und der Zentralpersonalvertretung nicht anzuwenden.